

Satzung

§ 1 -Name, Sitz- 1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Schwimmhalle für Kappeln e.V. Seine Tätigkeit umfasst das Gebiet der Stadt Kappeln und die Regionen Angeln und Schwansen in den Kreisen Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde. 2. Vereinsitz des „Schwimmhalle für Kappeln e.V.“ ist 24376 Kappeln. 3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 -Zweck- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege und des Sportes. Insbesondere die Schaffung einer ganzjährigen Schwimmmöglichkeit für die Allgemeinheit in Kappeln. 2. Der Zweck ist es den Bau einer Schwimmhalle in Kappeln für die Region Angeln und Schwansen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere durch das Sammeln von Spendengeldern, voranzutreiben und den anschließenden Betrieb einer Schwimmhalle zu unterstützen. 3. Zu den Aufgaben während der Betriebsphase gehören insbesondere: a) Die Unterstützung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterrichts. b) Ermöglichung der Aus- und Weiterbildung für alle Organisationen und Vereine, für die das Schwimmen wichtig ist. c) Ermöglichung Freizeitschwimmen für die Bevölkerung jeden Alters mit und ohne körperliche und geistige Einschränkungen. 4. Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 -Mitgliedschaft- 1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des Vereines „Schwimmhalle für Kappeln e.V.“ an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. 2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. 3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im Verein aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seines Vereins vertreten. 4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende und für die gegebenenfalls vorausgegangenen Geschäftsjahre nachgewiesen ist. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. 5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres, beziehungsweise unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis 30. September des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

§ 4 -Mitgliederversammlung- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31. Mai des Jahres zusammen. 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt. 4. Zu der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieses zulassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt. 5. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten des Vereines. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über: a) Wahl und Entlastung des Vorstandes b) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer c) Anträge d) Haushaltsplan e) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen) f) Satzungsänderungen g) Auflösung des Vereines 6. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens nach acht Wochen im Internet auf der Homepage des Vereines „Schwimmhalle für Kappeln e.V.“ veröffentlicht. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern genehmigt, über eventuelle Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 -Vorstand- 1. Der Vorstand leitet den Verein „Schwimmhalle für Kappeln e.V.“ im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. 2. Den Vorstand bilden: a) der Vorsitzende b) der stellvertretende Vorsitzende c) der Kassenwart d) Beisitzer gemäß Geschäftsordnung 3. Ämterkoppelungen sind nicht zulässig. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung für andere Funktionen erforderliche Beisitzer wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf. 5. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. 6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt, durch. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen. 8. Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 6 -Geschäftsführung- Für die Geschäftsführung des Vereines „Schwimmhalle für Kappeln e.V.“ finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 7 -Kassenprüfer- Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss des Vereines „Schwimmhalle für Kappeln e.V.“ und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden Ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl des Ersten Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§ 8 -Satzungsänderungen- 1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. 2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. 3. Der Vorstand ist verpflichtet die Satzungsänderungen beim Registergericht anzumelden. 4. Satzungs-änderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 9 -Auflösung- 1. Die Auflösung des Vereines „Schwimmhalle für Kappeln e.V.“ kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten. 2. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereines „Schwimmhalle für Kappeln e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen dem DLRG Kappeln e.V. zu, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 27. Juni 2019